

Nichtamtlicher Teil.

Erschienenene Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels.
Mitgeteilt von F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiq. in Leipzig.

Englische Litteratur.

G. Bell & Sons in London.

Williamson, G. C., Bernardo Luini. 8°. 5 sh. netto.

Cassell & Co. in London.

King, A., the little novice. 8°. 6 sh.

Chatto & Windus in London.

Besant, W., Orange girl. 8°. 6 sh.

Constable & Co. in London.

Dale, T. F., history of the Belvoir Hunt. 8°. 21 sh. netto.

Gay & Bird in London.

Mendes, H. P., Looking ahead: twentieth century happenings. 8°. 5 sh.

Harper & Brothers in London.

Steevens, G. W., the Tragedy of Dreyfus. 8°. 5 sh.

Isbister & Co. in London.

How, F. D., Bishop John Selwyn. 8°. 7 sh. 6 d.

Lyll, D., at the eleventh hour. 8°. 3 sh. 6 d.

J. Nisbet & Co. in London.

Harris, J. R., Life of Francis William Crossley. 8°. 6 sh.

Scientific Press in London.

Burdett, H., Hospitals and charities, 1899. Yearbook of philanthropy and hospital annual. 8°. 5 sh.

White & Co. in London.

Sergeant, A., Blake of Oriol. 8°. 6 sh.

Französische Litteratur.

Ch. Béranger in Paris.

Chesneau, G., Lois générales de la chimie. 8°. 7 fr. 50 c.

H. Simonis Empis in Paris.

Almanach Guillaume 1900. 18°. 50 c.

de Téramond, Guy, sur le chemin du bonheur. 18°. 3 fr. 50 c.

Librairie centrale des Beaux-arts in Paris.

Bourgeois, Th., la Villa moderne. 8°. 30 fr.

La Revue blanche in Paris.

Gohier, U., les Prétoriens et la congrégation. 18°. 3 fr. 50 c.

Société française d'éditions d'art in Paris.

Cornély, J., Notes sur l'affaire Dreyfus. 18°. 3 fr. 50 c.

Das Recensionsexemplar vor Gericht.

Das königl. Amtsgericht in Bielefeld hat eine Entscheidung wegen Herausgabe von Recensionsexemplaren gefällt, die dadurch besonderes Interesse besitzt, daß dies die erste Gerichtsentscheidung in dieser viel erörterten Frage ist.

Der Thatbestand ist folgender:

Ich hatte zufolge einer Einladung von seiten der „Daheim“-Expedition zur Besprechung in der Weihnachtsnummer 1896 geeignete Bücher einzusenden, Trilby und einige andere Romane, im ganzen fünf Werke, an die Redaktion von „Daheim“ und von „Welhagen & Klasing's Monatsheften“ gesandt. Eine Besprechung erfolgte nicht, dagegen kam nach wiederholten Mahnungen und Verlaufs von mehreren Monaten ein Beleg über dürftige Titelaufnahmen in der Rubrik „Neuigkeiten vom Büchertisch“. Da Titelaufnahmen bei Romanen neuer Autoren wertlos sind, ich auch die Bücher zur Besprechung eingesandt hatte, nicht zur bloßen Registrierung, ersuchte ich die Redaktion um Rückgabe der fünf Bücher, falls keine Besprechung erfolge, indem ich Porto beifügte. Die Redaktion sandte letzteres zurück und erklärte, nichts zurückzugeben; für sie sei die Sache durch ihre Erklärung oben an der Spitze des Büchertisches „Zurücksendung der nicht besprochenen Bücher ist nicht möglich“ abgemacht. Meine Bitte an die Firma Welhagen & Klasing, mir trotzdem die Bücher zurückzusenden, unter Hinweis darauf, daß ich dieser Firma schon recht ansehnliche Beträge durch Beilagen und Inserate zu verdienen gegeben habe, fand ebenfalls kein Gehör, so daß ich mich zur Klage entschloß, nicht nur aus persönlichem Interesse, sondern auch im allgemeinen Interesse, um einmal ein Gerichtsurteil herbeizuführen, das für den Verlagsbuchhandel wertvoll sein könnte. Würde es sich um ein oder zwei Werke oder einige Broschüren gehandelt haben, so wäre es mir nicht eingefallen, darum zu prozessieren, da es sich aber, wie gesagt, um fünf Bücher handelte, die fast ohne Ausnahme von Redaktionen erster Zeitungen aner kennend besprochen wurden, und da ich in anderen Fällen die Redaktionen stets veranlaßt hatte, wertvolle Bücher zurückzugeben, wenn eine Besprechung nicht erfolgte — Redaktionen, die fünf unbesprochene Bücher guter Autoren zu behalten als ihr gutes Recht erklären, sind mir noch nicht vorgekommen! — so glaubte ich, hier die Gelegenheit zur Erhebung der Klage ergreifen zu sollen. Der Gegner machte die Einwendung, daß es allgemeiner Redaktions-Usus sei, unbesprochene Bücher nicht zurückzugeben, was ich an der Hand zahlreicher Beispiele bestritt, und stützte sich besonders auf jene Erklärung der Redaktion, daß nicht besprochene Bücher nicht zurückgesandt würden. Ich entgegnete, daß mir jene Erklärung erst jetzt zu Gesicht käme und daß ich keine Zurücksendung beanspruche, wohl aber, daß die Bücher zum Zwecke der Abholung zur Verfügung gehalten würden.

In der Sache ist nun am 31. Oktober 1898 ein Erkenntnis des königl. Amtsgerichts Bielefeld ergangen, worin mir der Eid darüber zugesprochen wird, daß ich von jenem Vermerk, daß „Zurücksendung der nicht besprochenen Bücher nicht möglich sei“, vor Absendung

der Bücher nichts gewußt habe. Für den Schwörungsfall soll die beklagte Firma verurteilt werden, die fraglichen Bücher zurückzugeben und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Begründung dieses Urteils lautet wie folgt:

Bei Zusendung von Recensionsexemplaren seitens der Verleger an die Redaktionen liegt ein bindendes Vertragsverhältnis in keiner Weise vor. Weder ist die Redaktion verpflichtet, eine Besprechung des Buches in ihrem Blatt zu bringen, noch auch übernimmt der Verleger für die Besprechung eine Gegenleistung, insbesondere nicht etwa durch Hingabe des Recensionsexemplares in das Eigentum der Redaktion. Da das Recensionsexemplar lediglich behufs Besprechung, welche in das Belieben der Redaktion gestellt bleibt, eingesandt ist, so verbleibt das Buch im Eigentum des Einsenders, und ist die Redaktion an sich zur Herausgabe desselben an den Einsender verpflichtet, gleichviel ob eine Besprechung des Buches stattgefunden oder nicht. In der Natur der Sache liegt es indes, und bezeichnet es Kläger selbst als „legitim“, daß sich der allgemeine Gebrauch herausgebildet hat, besprochene Recensionsexemplare nicht zurückzusenden, sondern als Eigentum der Redaktionen bezw. deren Mitarbeiter zu betrachten. Für den Verleger pflegt der Wert des Recensionsexemplares ein verhältnismäßig unbedeutender zu sein, während durch empfehlende Besprechung den Verlegern ein erheblicher Vorteil für den Absatz des Buches erwachsen kann. Der verhältnismäßig unbedeutende Wert der Recensionsexemplare für den Verleger*) und der Umstand, daß bei dem Geschäftsgange vieler Redaktionen, deren Recensenten entfernt und zerstreut wohnen**), die Zurücksendung der Recensionsexemplare eine nicht unerhebliche Arbeit verursacht, haben es, wie auch Kläger einräumt, herbeigeführt, daß vielfach auch unbesprochene Recensionsexemplare nicht zurückgesandt werden. Wenn man nun auch mit der Beklagten annimmt, daß sich auch in Bezug auf nicht besprochene Recensionsexemplare die Nichtrückgabe als „allgemeiner Usus“ herausgebildet hat, so fehlt es doch für einen Uebergang des Eigentums dieser Bücher an die Redaktionen an jedem gesetzlichen Boden, weil, wie bereits hervorgehoben, ein Vertragsverhältnis nicht vorliegt, insbesondere nicht der Verleger das Recensionsexemplar hergibt, und dafür die Redaktion das Buch zur Besprechung bringt. Die von der Beklagten behauptete Vereinbarung der Redaktionen mit ihren Recensenten, daß sie auch die nicht besprochenen Bücher behalten dürfen, kann die einsendenden Verleger nicht berühren. Anders liegt die Sache, wenn eine Redaktion, welche mit Rücksicht auf ihren Geschäftsgang sich nicht darauf einlassen kann, Recensionsexemplare zurückzusenden, dies öffentlich bekannt giebt, und der Einsender vor Einsendung der Bücher Kenntnis hiervon hat. In diesem Falle würde der Einsender von Recensionsexemplaren dolos

*) Trifft nicht immer zu. R. L.

**) Bei den meisten Redaktionen bleiben die Exemplare an Ort und Stelle. R. L.